**20. AUGUST 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung mit Gemeinden oder für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1997)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**20. AUGUST 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung mit Gemeinden oder für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Erlasses, den die Regierung die Ehre hat, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, zielt darauf ab, die Bedingungen, unter denen die Gemeinden eine finanzielle Beihilfe für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes erhalten können, anzupassen, damit die Polizeidienste leistungsfähiger werden und ihre Arbeit besser koordinieren und den Bürgern somit mehr Sicherheit bieten können.

In dieser Hinsicht kommen die Grundprinzipien, auf die der Königliche Erlass vom 10. Juni 1994 sich stützte, weiterhin zur Anwendung; das heißt also, dass die Städte und Gemeinden zur Erlangung der betreffenden finanziellen Beihilfen sich weiterhin intensiv um die Sicherheit bemüht haben müssen und einen vollwertigen Polizeidienst gewährleisten müssen.

Besprechung der Artikel:

In Artikel 1 werden die Bedingungen, die eine Gemeinde erfüllen muss, damit der von ihr gewährleistete Polizeidienst als vollwertiger Polizeidienst betrachtet wird, angepasst.

Es handelt sich hierbei um zwei Bedingungen, die gleichzeitig zu erfüllen sind.

Ebenso wie im Königlichen Erlass vom 10. Juni 1994 gilt als erste Bedingung, dass Gemeinden mit einem vollwertigen Polizeidienst über ein Polizeikorps mit einem Personalbestand verfügen müssen, der der Mindestsicherheitsnorm entspricht.

Als zweite Bedingung gilt, dass das Polizeikorps dieser Gemeinden zusammen mit der Gendarmerie und gegebenenfalls mit einem oder mehreren anderen Gemeindepolizeikorps alle Aufgaben der polizeilichen Grundkomponente auf einem vom Minister des Innern abgegrenzten Gebiet erfüllt.

Die polizeiliche Grundkomponente, die auch mit dem Begriff "bürgernahe Polizei" bezeichnet wird, verweist hier auf ein Konzept, demzufolge die Polizei bei der Durchführung ihrer Aufgaben Bürgernähe an den Tag legen soll, und das sich folgendermaßen definieren lässt:

"Konzept zum Verständnis und zur Durchführung der Polizeiaufgaben. Eine bürgernahe Polizei sollte insbesondere auf die Sicherheitsprobleme in einem bestimmten Gebiet und das damit verbundene Gefühl der Unsicherheit innerhalb der dort ansässigen Bevölkerung abgestimmt sein und sich durch eine sichtbare Präsenz sowie zugängliche und ansprechbare Polizeidienste offenbaren. Ihr Ziel ist es, die vorhandenen Sicherheitsprobleme zu lösen in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden und der Bevölkerung sowie mit allen anderen Instanzen und Organisationen, die dazu beitragen können."

Die Aufgaben dieser Grundkomponente beschränken sich demnach nicht nur auf die ständigen Einsatzteams und Verstärkungsteams, sondern beziehen sich ebenfalls auf die Zugänglichkeit der Polizeidienste (Empfang, Verbindungsstellen, Einsatzzentrale...), die erforderlichen Streifendienste, die örtlichen Ermittlungen, die Revier- und Sektorenarbeit, die Einsätze im Straßenverkehr und die Einbeziehung der Polizeitätigkeiten in die örtliche Sicherheitspolitik.

Für den Übergang von den bisher geltenden Bedingungen, die eine Gemeinde erfüllen musste, um als Gemeinde mit einem vollwertigen Polizeidienst betrachtet zu werden, zu den neuen, im vorliegenden Entwurf dafür vorgeschriebenen Bedingungen wird in Artikel 1 ausdrücklich erwähnt, dass die früheren Bestimmungen weiterhin bis zum 1. Mai 1997 gelten.

Das heißt also, dass die Gemeinden, die die Bedingungen zur Erlangung von finanziellen Beihilfen für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Sinne des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 bislang erfüllten, bis zum 1. Mai 1997 weiterhin Anspruch auf diese Beihilfen haben, auch wenn sie nicht unbedingt den neuen Anforderungen genügen, um als Gemeinde betrachtet zu werden, die einen vollwertigen Polizeidienst gewährleistet.

Darüber hinaus können Gemeinden, die zwar nicht die früheren, dafür aber die neuen Bedingungen erfüllen, fortan auch die im vorliegenden Erlass erwähnte finanzielle Beihilfe erhalten.

Schließlich sind die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt aufgrund ihrer Spezifizität weder von der Mindestsicherheitsnorm noch von der neuen in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen Form von Zusammenarbeit betroffen, und daher wird von ihnen lediglich verlangt, dass sie während des gesamten Jahres einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr gewährleisten.

In Artikel 2 des Entwurfs eines Erlasses geht es um den Anwendungsbereich der Sicherheitsvereinbarungen.

Dabei ist unter anderem die Rede von integrierter Sicherheitspolitik; dies beinhaltet, dass die objektive Unsicherheit und das subjektive Gefühl der Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung, durch die die Lebensqualität beeinträchtigt wird, auf integrierte Weise angegangen werden müssen, wobei die auf sozialer Ebene ergriffenen Maßnahmen ebenfalls maximal aufeinander abgestimmt werden müssen.

Bei einer integrierten Sicherheitspolitik werden insbesondere verschiedene Betrachtungsweisen einbezogen:

- Die Ursachen der Unsicherheit müssen proaktiv beseitigt werden.

- Es muss vorbeugend dafür gesorgt werden, dass Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften verhindert und eingeschränkt werden.

- Es müssen vorbereitende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahrensituationen ergriffen werden.

- Gegen sicherheitsgefährdende Machenschaften müssen adäquate repressive Mittel eingesetzt werden.

- Verbrechensopfern muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zudem muss zwischen den Gemeindediensten, der Polizei, den Feuerwehrdiensten, der Justiz, den Unternehmen, den Geschäftsleuten und der Bevölkerung eine enge Zusammenarbeit zustande kommen.

Ferner können Sicherheitsvereinbarungen fortan von mehreren Föderalministern unterzeichnet werden; diese Vereinbarungen werden nämlich laut Artikel 2 zwischen der Föderalbehörde und den betroffenen Gemeinden getroffen.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

**20. AUGUST 1996 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung mit Gemeinden oder für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994, insbesondere der Artikel 69 und 70;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung mit Gemeinden oder für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 4. Juli 1996;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die zwingende Notwendigkeit, die Bedingungen, unter denen die Gemeinden finanzielle Beihilfen für die Anwerbung von zusätzlichem Personal erhalten können, so schnell wie möglich festzulegen, damit sie genügend Zeit haben, um sich nach diesen Bedingungen richten zu können;

In der Erwägung, dass die Regeln für die Zuerkennung der im vorliegenden Erlass erwähnten finanziellen Beihilfen bereits für das Jahr 1996 gelten;

In der Erwägung, dass zudem die für die Gewährung dieser finanziellen Beihilfen vorgesehenen Mittel nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Gemeinden die Möglichkeit erhalten haben, den Beschluss zur Zusammenarbeit mit anderen allgemeinen Polizeidiensten rechtzeitig vom Gemeinderat annehmen zu lassen und die notwendigen Haushaltsplanungen vorzunehmen;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - § 1 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss einer Sicherheitsvereinbarung mit Gemeinden oder für die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an Gemeinden für die Anwerbung von zusätzlichem Personal im Rahmen ihres Polizeidienstes wird Nummer 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"2. deren Polizeikorps zusammen mit der Gendarmerie und gegebenenfalls mit einem oder mehreren anderen Gemeindepolizeikorps alle Aufgaben der polizeilichen Grundkomponente auf einem vom Minister des Innern abgegrenzten Gebiet erfüllt oder, bis zum 1. Mai 1997, deren Polizeikorps entweder während des gesamten Jahres allein oder in Gemeinschaftsarbeit einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr gewährleistet oder durch ein gemäß Artikel 45 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Polizeiamt geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen gebunden ist, wodurch die Verfügbarkeit des Polizeikorps erheblich erhöht werden kann."

§ 2 - Artikel 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Eine Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt gilt als Gemeinde, die einen vollwertigen Polizeidienst gewährleistet, sofern ihr Polizeikorps während des gesamten Jahres einen Bereitschafts­dienst rund um die Uhr gewährleistet."

**Art. 2** - In Artikel 2 desselben Erlasses wird § 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 2 - § 1 - Im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt der Minister des Innern den Gemeinden, die er gemäß Artikel 3 bestimmt hat, jährlich einen Zuschuss für die Verwirklichung eines Programms zur Umsetzung einer auf lokaler Ebene integrierten Sicherheitspolitik, über das die Föderalbehörde und die betroffenen Gemeinden eine Verein­barung getroffen haben."

**Art. 3** - Vorliegender Erlass wird mit 1. Januar 1996 wirksam.

**Art. 4** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 20. August 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE